

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

27. Mai 2004 – Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (1)

Der Wallonische Regionalrat hat das Folgende angenommen, und Wir, Regierung, sanktionieren es:

Artikel 1 - Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im Gebiet deutscher Sprache die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden aus, erwähnt in:

1° Artikel 6, § 1, VIII, Absatz 1, 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt;

2° Artikel 6, § 1, VIII, Absatz 1, 7° des Sondergesetzes;

3° Artikel 6, § 1, VIII, Absatz 1, 9° des Sondergesetzes, begrenzt auf die allgemeine Finanzierung der Gemeinden;

4° Artikel 6, § 1, VIII, Absatz 1, 10° des Sondergesetzes, wie geregelt im Dekret vom 1. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region für gewisse Investitionen öffentlichen Interesses gewährten Zuschüsse, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989, 30. April 1990 und vom 19. Dezember 1996, begrenzt auf Gemeinden, Kirchenfabriken und sonstige Rechtspersonen, die Immobilien verwalten, die zur Ausübung der anerkannten Kulte erforderlich sind, sowie Rechtspersonen, die Güter verwalten, die zur Ausübung der nicht-konfessionellen Sittenlehre erforderlich sind;

5° Artikel 7 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Organisation und Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden und die Mehrgemeindepolizeizonen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebietes bestehen.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 - Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Art. 3 - §1. Bezüglich der Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, wird ab dem Jahr 2005 im Haushalt der Wallonischen Region eine Dotation eingetragen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft jedes Jahr gewährt wird.

§2. Die in Artikel 1 erwähnte jährliche Dotation beträgt 17.153.770 Euro.

§3. Ab dem Haushaltsjahr 2005 wird dieser Betrag jährlich einer Wachstumsrate angepasst, die gemäß der in Artikel 33 bis, § 1, Absatz 4 des Finanzierungs-sondergesetzes vom 16. Januar 1989, abgeändert durch die Sondergesetze vom 16. Juli 1993 und vom 13. Juli 2001, vorgesehenen Formel berechnet wird.

§4. Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen.

Falls die in Paragraph 4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten

Kreditinstitut aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zu Lasten der Wallonischen Region.

Art. 4. Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Alle von ihr vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes eingegangenen, auf nichtaufgegliederte Mittel anzurechnenden Verpflichtungen bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist oder deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 5. Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 27. Mai 2004

Der Minister-Präsident,

J-C. VAN CAUWENBERGHE

Der Minister der Wirtschaft, der K.M.B., der Forschung
und der neuen Technologien,

S. KUBLA

Der Minister des Transportwesens, der Mobilität und der Energie,

J. DARAS

Der Minister des Haushalts, des Wohnungswesens,
der Ausrüstung und der öffentlichen Arbeiten,

M. DAERDEN

Der Minister der Raumordnung, des Städtebaus und der Umwelt,

M. FORET

Der Minister der Landwirtschaft und der ländlichen Angelegenheiten,

J. HAPPART

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ch. MICHEL

Der Minister der sozialen Angelegenheiten und der Gesundheit,

Th. DETIENNE

Der Minister der Beschäftigung und der Ausbildung,

Ph. COURARD

(1) Sitzung 2003-2004.

(2) Dokumente des Rates 698 (2003-2004) Nr. 1 bis 3.
Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche